

Sitzung vom 20. November 2019

**1059. Anfrage (Begleit- und Transportkosten von Menschen  
in stationären Einrichtungen)**

Kantonsrätin Jeannette Büsser und Kantonsrat Lorenz Habicher, Zürich, haben am 30. September 2019 folgende Anfrage eingereicht:

Menschen, welche in stationären Einrichtungen wohnen und ihren Lebensunterhalt mit einer AHV/IV-Rente und Ergänzungsleistungen decken, erhalten für persönliche Auslagen monatlich maximal 540 Franken. Falls gesundheitliche Einschränkungen verhindern, dass der öffentliche Verkehr benützt wird, müssen Transportdienste (ProMobil, Rotkreuzfahrdienst etc.) in Anspruch genommen werden.

Für zwingende Termine, welche notwendig sind, um die gesundheitliche Versorgung zu gewährleisten (ins Spital, zum Zahnarzt, zur Ärztin etc.), werden die Kosten für den Transport ebenfalls zusätzlich vom Amt für Ergänzungsleistungen vergütet (§ 15 ZLV).

Immer wieder gibt es Menschen, die den Transportdienst nicht alleine benutzen können, sondern auf eine Begleitperson angewiesen sind. Dies kann sein, weil die körperlichen Einschränkungen sehr gross sind. Hier jedoch ist es oft noch möglich, dass die Kulanz der Fahrerinnen und Fahrer so weit geht, dass zusätzliche Handreichungen möglich sind. Bei anderen Menschen wäre es jedoch fahrlässig, die Personen nicht durch eine Begleitperson zu unterstützen (Demenz, psychische oder physische starke Einschränkungen etc.).

Das Amt für Zusatzleistungen verlangt von den stationären Einrichtungen bei der Abrechnung eine exakte Kostenaufschlüsselung in Transportkosten und Begleitkosten. Die Begleitkosten werden nicht übernommen und gehen zulasten der Person. Bei einem maximalen Betrag für persönliche Auslagen von 540 Franken bringt dies Personen ohne Ersparnisse sehr schnell in finanzielle Schwierigkeiten.

Der Regierungsrat wird darum um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist es mit den aktuellen gesetzlichen Grundlagen korrekt, dass die Begleitkosten der betroffenen Person verrechnet werden?
2. Wie stellt sich der Regierungsrat zu einer Ergänzung von § 15 ZLV, um die notwendigen Begleitkosten zu inkludieren?
3. Welche Massnahmen schlägt der Regierungsrat vor, um diese Finanzierungslücke zu schliessen?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Jeannette Büsser und Lorenz Habicher, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Heimbewohnerinnen und -bewohner erhalten einen Betrag für persönliche Auslagen zur freien Verfügung, der je nach Kanton betragsmässig unterschiedlich hoch ist. Mit dem Höchstbetrag von Fr. 540 pro Monat richtet der Kanton Zürich (zusammen mit dem Kanton Zug) schweizweit den höchsten Ansatz für persönliche Bedürfnisse von Heimbewohnerinnen und -bewohnern aus.

Zu Frage 1:

Die Rechtsgrundlagen im Bereich der Ergänzungsleistungen sehen lediglich die Vergütung von Transporten zur nächstgelegenen Behandlungsstelle vor (Art. 14 Abs. 1 Bst. e Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ELG, SR 831.30]; § 15 Abs. 1 lit. b Zusatzleistungsverordnung, LS 831.31). Der Kanton Zürich vergütet dabei nicht nur die Kosten für den öffentlichen Verkehr. Soweit eine Person wegen ihrer Behinderung auf die Benützung eines anderen Transportmittels angewiesen ist, werden diese Kosten ebenfalls vergütet. Ein Anspruch auf Vergütung der Kosten für eine Begleitperson besteht demgegenüber nicht.

Zu Frage 2:

Bei Personen, die in einem Heim leben und Ergänzungsleistungen beziehen, werden die durch Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendige Hilfe, Pflege und Betreuung grösstenteils im Rahmen des Heimaufenthalts erbracht. Heime ziehen unentgeltliche Begleitdienste durch Freiwillige bei oder setzen dafür Zivildienstleistende ein, soweit die Begleitung nicht als Teil der Betreuung erbracht wird. Die Betreuungskosten sind ein Teil der Heimtaxe, welche als anerkannte Ausgabe in der Berechnung des Ergänzungsleistungsanspruches einbezogen wird (Art. 10 Abs. 2 Bst. a ELG). Würden die Begleitkosten für Heimbewohnerinnen und -bewohner zusätzlich vergütet, bestünde die Gefahr einer Doppelfinanzierung.

Zu Frage 3:

Es liegt keine Finanzierungslücke vor. Die Begleitkosten werden in den meisten Fällen entweder über die Heimtaxe finanziert oder die betroffenen Personen haben die Möglichkeit, sich unentgeltlich von Freiwilligenorganisationen begleiten zu lassen. Zudem können viele betroffene Personen auch auf die Unterstützung von Familienangehörigen oder Bekannten zählen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**